

Mistrade-Regelungen für HSBC

Paragraf 1

Die Vertragsparteien, HSBC (The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) und Deutsche Bank AG, vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft („Mistrade“). Danach ist ein Geschäft aufzuheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Vertragsparteien („die meldende Partei“) gegenüber der anderen Vertragspartei fristgemäß die Aufhebung verlangt.

Paragraf 2

Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts oder bei einer Stop-Order der zur Auslösung der Order führende Quote aufgrund

- eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder
- eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder bei der Ermittlung des zugrundeliegenden Preises

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis („Referenzpreis“) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

Paragraf 3

Eine erhebliche und offenkundige Abweichung liegt vor, wenn die Preisabweichung von dem Referenzpreis

- bei einem Referenzpreis größer 0,40 Euro, wenn die Abweichung mindestens 20 Prozent und mindestens 0,20 Euro beträgt oder eine Abweichung des Referenzpreises von größer 2,50 Euro vorliegt.
- Bei einem Referenzpreis kleiner oder gleich 0,40 Euro, wenn die Abweichung mindestens 100 Prozent und mindestens 0,003 Euro beträgt oder eine Abweichung des Referenzpreises von größer 0,10 Euro vorliegt.

Paragraf 4

Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.

Paragraf 5

Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Bei Optionsscheinen und sonstigen verbrieften Termingeschäften, Indexzertifikaten, strukturierten Wertpapieren und Investmentanteilsscheinen erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden.

Paragraf 6

Form und Frist der Meldung: Die Mistrade-Meldung kann nur von den Handelspartnern selbst und bei Aktien spätestens 30 Minuten, bei Optionsscheinen, Zertifikaten und sonstigen Wertpapierarten 120 Minuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäfts erfolgen, es sei denn eine Antragsstellung war aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen des Antrags-stellers oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich möglich. Soweit sich durch die beanstandete Preisfeststellung ein Gesamtbelastungsbetrag (= gehandeltes Volumen x Abweichung des tatsächlich festgestellten Preises vom

Referenzpreis) in Höhe von mindestens 50.000,00 Euro ergibt, kann der Antrag bis 11.00 Uhr des nächsten Handelstages erfolgen.

Paragraf 7

Die Meldung erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine schriftliche Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei per Telefax oder E-Mail zu übersenden.

Paragraf 8

Die schriftliche Bestätigung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des marktüblichen Preises (zum Beispiel Berechnungsformel und dazugehörige Faktoren) und die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt.

Paragraf 9

Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Geschäfte, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen dem gehandelten Preis und dem Referenzpreis unter 1.000,00 Euro liegt (Mindestschaden). Unterhalb dieses Betrages liegende Geschäfte sind verbindlich.

Paragraf 10

Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen den Vertragsparteien.

Paragraf 11

Darüber hinaus gehende Rechte der Vertragsparteien bleiben von dieser Regelung unberührt.